

Neuigkeiten

Zeitraum Ende April bis Ende Juli 2013

I. Rechtsetzung

- Das **Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021)**, erfuhr diverse Anpassungen und Veränderungen der Produktion und des Verbrauchs von geregelten Stoffen (AS 2013 1275–1287).
- Am 1. Juni 2013 trat das **Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (SR 0.451.3)**, in Kraft seit 1. März 2001, für die Schweiz in Kraft. Die Referendumsfrist ist am 17. Januar 2013 unbenützt abgelaufen. Es stellt eine wichtige Grundlage für den Kulturlandschaftsschutz auf europäischer Ebene dar (AS 2013 1377 und 2013 1379).
- Das **Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)** wurde am 16. März 2012 geändert. Die Änderungen bezwecken in Gebieten mit Zunahme der Waldfläche einen flexibleren Umgang mit dem Rodungersatz (vgl. URP 2012 288). Die Referendumsfrist ist am 5. Juli 2012 unbenützt abgelaufen. Das Gesetz wurde auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt (AS 2013 1981).
- Die **Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)** erfuhr am 14. Juni 2013 eine Änderung: Hinsichtlich Art. 8a «Gebiete mit zunehmender Waldfläche» (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) bezeichnen die Kantone nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung. Art. 9 erhielt eine neue Sachüberschrift «Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete», zudem erfuhr Abs. 1 die folgende Änderung: Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgefächern verzichtet werden. Art. 9a «Verzicht auf Rodungersatz» (Art. 7 Abs. 3 Bst. b) wurde wie folgt geändert: Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald be-

stockt werden können. Weitere Änderungen erfuhren: Art. 11 Abs. 1 in Abs. 1, wonach auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und des nachträglichen Rodungersatzes bei Nutzungsänderungen nach Art. 7 Abs. 4 WaG anzumerken ist. Art. 12a «Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen» (Art. 10 Abs. 2 Bst. b) wonach Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind. Sowie Art. 13a «Forstliche Bauten und Anlagen» (Art. 2 Abs. 2 Bst. b und 11 Abs. 1), wonach in Abs. 1 forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 RPG errichtet oder geändert werden dürfe; in Abs. 2 die Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, für diese Bauten und Anlagen der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist und ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; in Abs. 3 die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts vorbehalten bleiben. Die Änderung trat am 1. Juli 2013 in Kraft (AS 2013 1983).

- Am 27. Juli 2013 ist das **Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen vom 4. Dezember 1991 (SR 0.451.461)** in Kraft getreten. Das Hauptziel des Abkommens ist es, sowohl den Mitgliedsstaaten als auch den noch nicht beigetretenen Ländern einen Leitfaden für die Zusammenarbeit im Fledermausschutz in Europa zu geben (AS 2013 2301).
- Die **Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01)** erfuhr am 26. Juni 2013 hinsichtlich Art. 3j Abs. 1 folgende Änderung: Der Zuschlag nach Art. 15b Abs. 1 des Gesetzes beträgt insgesamt 0,6 Rappen pro kWh. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft (AS 2013 2319).
- Das **Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)** wird hinsichtlich Art. 37 Abs. 1 Bst. a und b^{bis} wie folgt geändert: Gemäss Abs. 1 dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 3 Abs. 2 des

- BG vom 21. Juni 19914 über den Wasserbau) und es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Die Änderung ist am 1. August 2013 in Kraft getreten (AS 2013 2339).
- Die **Verordnung vom 5. Juli 2011 des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW; SR 730.011.1)** wurde wie folgt geändert: In Art. 4 «Vergleichswert» wurde der Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aller immatrikulierten Neuwagen nach Anhang 3.6 Ziffer 2.6.1 EnV (Vergleichswert) für das Jahr 2014 mit 148 g/km fest gelegt; Art. 5 bestimmt Mittelwerte und Standardabweichungen des absoluten Energieverbrauchs und der relativen Energieeffizienz; Art. 7 nimmt eine Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien vor. Die Änderung trat am 1. August 2013 in Kraft (AS 2013 2407).
 - **Botschaft vom 10. April 2013 zur Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und dessen Umsetzung (Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]).** Der Bundesrat hat seine Botschaft zuhanden des Parlaments über die Ratifizierung des Protokolls von Nagoya verabschiedet. Das Protokoll regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben (Access and Benefit Sharing, ABS). Mit der Umsetzung des Protokolls wird in der Schweiz die Rechtssicherheit bei der Nutzung genetischer Ressourcen aus Drittstaaten gestärkt (BBI 2013 3009); mit **Entwurf des Bundesbeschlusses** (BBI 2013 3057) sowie **Protokoll** (BBI 2013 3063). Die Schweiz hat das Protokoll von Nagoya im Mai 2011 unterzeichnet. Der Bundesrat will nun dafür sorgen, dass die Schweiz dieses Abkommen ratifiziert und umsetzt. Zu diesem Zweck muss das **Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG; SR 451])** insbesondere mit verfahrensrelevanten Bestimmungen zu den genetischen Ressourcen ergänzt werden. Die neuen Bestimmungen sehen eine Sorgfaltpflicht für alle Nutzenden von genetischen Ressourcen aus anderen Vertragsstaaten des Nagoya-Protokolls vor (BBI 2013 3059).
 - Der Bundesrat will die natürlichen Ressourcen schonen, den Konsum ökologischer gestalten und die Kreislaufwirtschaft stärken. Er schlägt zu

- diesem Zweck eine Revision des **Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)** vor. Dies Änderung dient als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Grüne Wirtschaft». Der Bundesrat hat seinen Vorschlag am 26. Juni 2013 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis am 30. September 2013. Vgl. dazu URP 2013 83 (BBI 2013 5247).
- Am 24. Oktober 2013 läuft die Referendumsfrist zur Änderung vom 21. Juni 2013 des **Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)** ab. Der vom Parlament beschlossene KEV-Ausbau ist ein Kompromiss auf Kosten der Kunden. Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch können sich von der KEV entlasten, wenn sie zur Energieeffizienz Zielvereinbarungen unterzeichnen. Für alle anderen Stromkunden kann die KEV neu bis auf 1,5 Rappen pro Kilowattstunde steigen. Insbesondere die Solarenergie soll von weiteren Subventionen profitieren (BBI 2013 5463).
 - **Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser)**. Der Bundesrat will, dass Mikroverunreinigungen im Abwasser eliminiert werden. Er schlägt deshalb eine gesamtschweizerische Finanzierungslösung vor, die 75 Prozent der erforderlichen Investitionen in rund 100 Abwasserreinigungsanlagen deckt. Dazu ist eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes erforderlich. Am 26. Juni 2013 hat die Landesregierung eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet. Damit die Mikroverunreinigungen in ausreichendem Masse aus dem Abwasser eliminiert werden können, müssen rund 100 Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in der Schweiz speziell aufgerüstet werden. Bei diesen Mikroverunreinigungen (auch organische Spurenstoffe genannt) handelt es sich um Substanzen wie Medikamente, Hormone oder Biozide. Sie werden heute in den ARA nur zu einem geringen Teil herausgefiltert. Bereits in sehr tiefen Konzentrationen im Bereich von wenigen Mikro- oder Nanogramm pro Liter können sie die Gesundheit und die Fortpflanzung der Fische gefährden. Aber auch andere Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen können durch Einträge von Mikroverunreinigungen beeinträchtigt werden. Breit angelegte Untersuchungen haben gezeigt, dass der Anteil von Mikroverunreinigungen im gereinigten Abwasser durch Massnahmen in den ARA deutlich verringert werden kann (BBI 2013 5549).

II. *Richtlinien und Berichte*

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Umwelt Schweiz 2013. Umweltbericht des Bundesamtes für Umwelt BAFU**, Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1070, 2013 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Der Bericht «Umwelt Schweiz 2013» gibt einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in unserem Land. Er zieht Bilanz aus den Massnahmen, die der Bund ergriffen hat, um die Umweltqualität zu verbessern, und zeigt auf, wo weiterer Handlungsbedarf besteht. Ausserdem stellt er die Fortschritte der Schweiz in einen globalen Kontext.
- **Umweltrecht kurz erklärt – Das Umweltrecht des Bundes im Überblick**, Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1072, 2013 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die vielfältige und über Jahrzehnte gewachsene schweizerische Umweltgesetzgebung. Das nationale und das einschlägige internationale Recht sind umfassend und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit dargestellt. Innovative grafische Darstellungen erlauben dabei auch einen visuellen Zugang zur abstrakten Welt des Rechts.
- **Pärke von nationaler Bedeutung: Produktelabel. Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktelabels. Stand: April 2013**, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-0924, 2. aktualisierte Ausgabe, 2013 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Die vorliegende Richtlinie legt die Philosophie und die Werte des «Produktelabels» der Schweizer Pärke dar und definiert die Rollen der Partner. Sie beschreibt die Prozesse, die durchlaufen werden müssen, um die Verleihung des Labels und eine Zertifizierung der Produkte oder der Dienstleistungen innerhalb eines Parks von nationaler Bedeutung zu erreichen.
- **Koordination wasserwirtschaftlicher Vorhaben – Die Abstimmung wasserwirtschaftlicher Vorhaben in und zwischen den Bereichen, den Staatsebenen und im Einzugsgebiet**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1311, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-

Version vorhanden): Das vorliegende Vollzugshilfemodul konkretisiert, was unter dem Koordinationsgebot für wasserwirtschaftliche Vorhaben zu verstehen ist, und zwar über den Themenbereich der Renaturierung hinaus generell für alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben. Es legt dar, wann eine Abstimmung erforderlich ist, wie solche Vorhaben im Einzugsgebiet aufeinander abgestimmt werden können und welche konkreten Anforderungen an die jeweils zuständigen Vollzugsbehörden bestehen.

- **Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft – Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1312, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Vollzugshilfe erläutert die gesetzlichen Grundlagen im Gewässer- und Umweltschutz, im Chemikalienrecht sowie teilweise im Landwirtschaftsrecht, die beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln auf dem Landwirtschaftsbetrieb massgebend sind.
- **Bodenschutz in der Landwirtschaft – Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1313, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Vollzugshilfe erläutert die gesetzlichen Grundlagen für das Modul Bodenschutz mit den beiden Bereichen Erosion und Bodenverdichtung. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens konkretisiert. Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12).
- **Leitfaden zum Umgang mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer ALB (Anoplophora glabripennis). Entwurf zur Erprobung**, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1314, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der vorliegende Leitfaden ist der Entwurf einer Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde zum Umgang mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer ALB. Er richtet sich an die Entscheidungsträger und die zuständigen Stellen für forstlichen und/oder landwirtschaftlichen Pflanzenschutz auf Kantons- und Bundesebene.
- **Projekte zur Emissionsverminderung im Inland – Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1315, 2013 (nur PDF-Version vorhanden): Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sowie Betreiber fossil-thermischer

Kraftwerke sind gemäss Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) dazu verpflichtet, einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen durch Massnahmen im Inland zu kompensieren. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Projekte zur Emissionsverminderung im Inland durchgeführt werden. Zugelassen sind Projekte zur Verminderung aller in Art. 1 der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) aufgeführten Treibhausgase sowie zur biologischen CO₂-Sequestrierung in Holzprodukten.

- **CO₂-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel – Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1316, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Versionen vorhanden): In der Schweiz wird auf energetisch genutzten fossilen Brennstoffen eine CO₂-Abgabe erhoben. Unternehmen aus vom Bundesrat bezeichneten Wirtschaftszweigen können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen, indem sie sich gegenüber dem Bund zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten (Verminderungsverpflichtung). Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der Abgabebefreiung ohne Teilnahme am Emissionshandelssystem.

- **Emissionshandelssystem EHS. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung**, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1317, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Emissionshandelssystem (EHS) ist ein Instrument des CO₂-Gesetzes zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen in der energieintensiven Industrie. Das EHS ist als Cap-and-Trade System gestaltet und weist eine hohe Kompatibilität zum europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) auf. Unternehmen, die Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen betreiben, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, die Anlagen mit mittleren Emissionen betreiben, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

III. *Literatur zum nationalen Umweltrecht*

- BRAHIER JEAN-MICHEL, Importantes modifications de l'OPAM, BR 2013, S. 62, ISSN 1017-0588.
- FROSSARD FÉLICIEN, Protection contre les atteintes portées aux sols sur les chantiers : sources et mise en oeuvre des mesures, BR 2013, S. 56–61, ISSN 1017-0588.
- HÄMMERLI MICHAEL, Energiesparende Investitionen im Spannungsfeld zwischen steuerlicher und direkter Förderung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2013, ISBN 978-3-7190-3392-7.
- MAHLMANN MATTHIAS, Umsetzungsstrategien im Umweltvölkerrecht, AJP 2013, S. 708–716, ISSN 1660-3362.
- NORER ROLAND, Kostentragung bei baulichen Schutzmassnahmen vor Naturgefahren, Gutachten im Auftrag des BAFU, 2012/2013, S. 1–75.
- NORER ROLAND/RÜTSCHÉ BERNHARD (Hrsg.), Rechtliche Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative, Stämpfli Verlag, Bern 2013, ISBN 978-3-7272-8868-5.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ/SÜESS RAIMUND, Nein zu Solarpanels auf den Dächern von Walliser Kirchen – eine juristische Einschätzung, BR 2013, S. 97–98, ISSN 1017-0588.
- SCHINDLER BENJAMIN/TSCHUDI HANS MARTIN, Umwelt und Verkehr im Bodenseeraum, Schriften zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2013, ISBN 978-3-03751-543-3.
- SEILER GERMANIER KATHARINA, Mobilfunkanlage in und an Schutzobjekt, PBG 2013/1 S. 30–34, ISSN 2270000541881.
- THURNHERR DANIELA, Verfahrensgrundrechte und Verwaltungshandeln. Die verfassungsrechtlichen Mindestgarantien prozeduraler Gerechtigkeit unter den Bedingungen der Diversität administrativer Handlungsmodalitäten, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2013, ISBN 978-3-03751-537-2.

- WAGNER PFEIFER BEATRICE, *Umweltrecht. Besondere Regelungsbereiche: Handbuch zu Chemikalien, GVO, Altlasten, Gewässerschutz, Energie u.a.*, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2013, ISBN 978-3-03751-533-4.
- WALTERT FABIAN/SEIDL IRMI, *Wie das fiskalische System die Zersiedelung fördert: Eine Untersuchung der flächenrelevanten Steuern und Subventionen in der Schweiz*, *Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht*, S. 178–196, ISSN 0931-0983.
- ZUFFEREY JEAN-BAPTISTE, *Eoliennes : mesures économiquement supportables de protection contre le bruit*, BR 2013, S. 63–67, ISSN 1017-0588.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Mitte März 2013 bis Ende Mai 2013; zusammengestellt von Sebastian Heselhaus, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- CROTTET BRICE, *L’ambivalence du Conseil constitutionnel sur la portée du droit de participer à la prise de decision environnementale*, *Conseil constitutionnel, decision n° 2012-282 QPC*, 23 novembre 2012, *Association France Nature Environnement et autre, Revue Juridique de l’Environnement* 2013, S. 295 ff., ISSN 0397-0299.
- DIETRICH SASCHA/AKKERMAN FLORIS, *EU-Ökodesign-Richtlinie*, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2013, S. 274 ff., ISSN 0943-383X.
- GIRARD DIDIER, *Charte de l’environnement*, *Revue Juridique de l’Environnement* 2013, S. 284 ff., ISSN 0397-0299.
- HESS FRANZISKA, *Umweltverträglichkeitsprüfung und Schadenersatz*, *Natur und Recht* 2013, S. 264 ff., ISSN 0172-1631.
- HEYVAERT VEERLE, *Regulatory Competition – Accounting for the Transnational Dimension of Environmental Regulation*, *Journal of Environmental Law* 2013, S. 1 ff., ISSN 0952-8873.

- DERS., What's in a Name? The Covenant of Mayors as Transnational Environmental Regulation, *Review of European Community & International Environmental Law* 2013, S. 78 ff., ISSN 0962-8797.
- HOFFMANN JAN, «Living well, within the limits of our planet» – Das Siebte Europäische Umweltaktionsprogramm (2013-2020), *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2013, S. 534, ISSN 0721-880X.
- MORGERA ELISA/SAVARESI ANNALISA, A Conceptual and Legal Perspective on the Green Economy, *Review of European Community and International Environmental Law* 2013, S. 14 ff., ISSN 0962-8797.
- NAIM-GESBERT ERIC, Lumières du principe de précaution. A propos de la résolution du 1^{er} février 2012 de l'Assemblée nationale, *Revue Juridique de l'Environnement* 2013, S. 199 ff., ISSN 0397-0299.

2. *Mediales Umweltrecht (Klima, Luft, Wasser)*

- CAMPBELL DAVID, After Doha: What Has Climate Change Policy Accomplished?, *Journal of Environmental Law* 2013, S. 125 ff., ISSN 0952-8873.
- JÜRGING JOHANNES/GIESSEN LUKAS, Ein «Rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in Europa»: Stand und Perspektiven aus rechts- und umweltpolitikwissenschaftlicher Sicht, *Natur und Recht* 2013, S. 317 ff., ISSN 0172-1631.
- KAMAU EVANSON CHEGE/WINTER GERD (Hrsg.), *Common Pools of Genetic Resources. Equity and Innovation in International Biodiversity Law*, Abingdon 2013, ISBN 978-0-415-53767-4.
- KOHLS MALTE/MEITZ CHRISTOPH, Fracking: Auf dem Weg ins «Promised Land» oder in den Tartaros?, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2013, S. 257 ff., ISSN 0943-383X.
- LEE MARIA/ARMENI CHIARA/DE CENDRA JAVIER/CHAYTOR SARAH/LOCK SIMON/MASLIN MARK/REDGWELL CATHERINE/RYDIN YVONNE, Public Participation and Climate Change Infrastructure, *Journal of Environmental Law* 2013, S. 33 ff., ISSN 0952-8873.

3. *Stoffbezogenes Umweltrecht (Gefahrstoffe)*

- SCULLOS MICHAEL J./VONKEMAN GERT H./THORNTON IAN/MAKUCH ZEN, Mercury – Cadmium – Lead Handbook for Sustainable Heavy Metals Policy and Regulation, Series: Environment & Policy, Vol. 31, Oxford 2013, ISBN 978-94-010-3896-6.
- VASSALLO LAURENT, L'adoption de la Convention de Minamata, ou la longue marche vers un instrument international juridiquement contraignant sur le mercure, Revue Juridique de l'Environnement 2013, S. 237 ff., ISSN 0397-0299.

4. *Andere Politikbereiche (Energie, Verkehr, Landwirtschaft etc.)*

- BUDZINSKI BERND IRMFRIED, Beim Elektro-Smog nichts Neues?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2013, S. 404 ff., ISSN 0721-880X.
- HEUCK JENNIFER, Verkehrsinfrastrukturmassnahmen für den alpenquerenden und inneralpinen Gütertransport – Teil 1: Rechtliche Vorgaben aus dem Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, Natur und Recht 2013, S. 162 ff., ISSN 0172-1631.
- DIES., Verkehrsinfrastrukturmassnahmen für den alpenquerenden und inneralpinen Gütertransport – Teil 2: Rechtliche Implikationen des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention für die Europäische Union, Natur und Recht 2013, S. 236 ff., ISSN 0172-1631.

V. *Varia*

- Die **27 beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Schweiz** müssen dem BAFU gemäss der Umweltgesetzgebung jährlich die Resultate ihrer abgeschlossenen Beschwerdefälle mitteilen. Sie haben für **2012 insgesamt 81 erledigte Beschwerdefälle gemeldet** (2011 71 Beschwerdefälle). In 53% Prozent der Fälle wurden die Beschwerden vollumfänglich und in 9.9% Prozent teilweise gutgeheissen. Abgewiesen wurden die Beschwerden in 22.2% Prozent der Fälle. In 2.5% Prozent der Fälle wurden die Beschwerden zurückgezogen und eine Vereinbarung abgeschlossen. In ebenfalls 2.5% Prozent der Fälle wurden die Be-

- schwerden ohne Vereinbarung zurückgezogen. In weiteren 9.9% Prozent erwiesen sich die Beschwerden als gegenstandslos, weil das Baugesuch zurückgezogen oder abgeändert wurde. Die Medienmitteilung befindet sich unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=49659>.
- Fast 160 Staaten sind vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf im Rahmen einer Konferenz der drei Übereinkommen zusammengekommen, um auf internationaler Ebene den Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu regeln. **Fünf weitere Chemikalien** werden der **internationalen Regelung unterstellt**. Der Brandhemmer HBCD wurde in die Liste der persistenten organischen Schadstoffe aufgenommen (**Stockholmer Übereinkommen**). Vier weitere Chemikalien wurden zusätzlich dem Übereinkommen von Rotterdam unterstellt. Nicht einigen konnte sich die Vertragsparteienkonferenz des **Rotterdam Übereinkommens** hingegen über die Aufnahme von Chrysotil-Asbest und einer Pestizidformulierung, die Paraquat enthält, in die Konvention. Im Rahmen des **Basler Übereinkommens** haben die Staaten ebenfalls eine Reihe von technischen Unterlagen verabschiedet, die den Umgang mit Abfällen und die Überwachung der Bewegungen zwischen den Ländern verbessert. Die Medienmitteilung befindet sich unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=48818>.
 - Die Schweiz hat 2012 ihr **CO₂-Verminderungsziel nicht erreicht**. Deshalb wird ab nächstem Jahr die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen von heute Fr. 36.– auf Fr. 60.– pro Tonne CO₂ erhöht. Dieser Mechanismus zur Erhöhung ist in der CO₂-Verordnung vorgesehen. Mit der Erhöhung der CO₂-Abgabe stehen ab 2014 ca. Fr. 260 Mio. pro Jahr für das Gebäudeprogramm zur Verfügung. Weitere rund Fr. 480 Mio. werden an Bevölkerung und Wirtschaft rückverteilt. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=49576>.